

**Richtlinien über die
Hinterlegung einer Kautions für die Überlassung der
gemeindlichen Hallen und Bürgerhäuser für Großveranstaltungen
sowie über die**

**Erhebung einer Miete für das Überlassen
der mobilen Bühne oder Teile davon sowie des Zubehörs**

- Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18. April 2007 -

Der Gemeindevorstand hat in Ergänzung zur Gebührenordnung für die Nutzung der Hallen und Bürgerhäuser in seiner Sitzung am 18. April 2007 durch Beschluss festgelegt, dass ab sofort

- a) für die Bereitstellung der gemeindlichen Hallen und Bürgerhäuser zur Durchführung von Großveranstaltungen vom Veranstalter eine Kautions von 500,-- € zu hinterlegen ist,
- b) für die Überlassung der kompletten mobilen Bühne ohne Bodenverkleidung (Bodenvorhang) eine pauschale Miete von 60,-- €,
- c) für die Überlassung der kompletten mobilen Bühne mit Bodenverkleidung (Bodenvorhang) eine pauschale Miete von 70,-- €,
- d) für die Überlassung einzelner Bühnenteile eine Miete von 2,-- € je Stück sowie
- e) für die Überlassung der Bühnenverkleidung (Bodenvorhang) eine Miete von 10,-- € zu erheben ist.

Die Erhebung einer Miete gemäß b) bis e) entfällt bei der Bereitstellung der Bühne, einzelner Bühnenteile oder des Zubehörs an Nachbarkommunen.